

# **Satzung der Modellfluggruppe Blender e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen " Modellfluggruppe Blender e.V. " ( im folgenden kurz MFB genannt ). Er hat seinen Sitz in Blender und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter VR 120068 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- 1 ) Die MFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgabe ist es, den Modellflug zu fördern und auszuüben. Die MFB dient ausschließlich den Interessen der Mitglieder (gemäß § 45 Abs. 3 BGB).
- 2 ) Die MFB ist konfessionell und politisch neutral.
- 3 ) Ein Gewinn wird grundsätzlich nicht angestrebt. Sollten Gewinne durch Spenden oder irgendwelche sportlichen Veranstaltungen etc. erzielt werden, dürfen diese nur zur ergänzenden Ausrüstung der MFB verwendet werden. Gewinnanteile dürfen an Mitglieder nicht ausgeschüttet werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

Die MFB besteht aus:

- 1 ) ordentlichen Mitgliedern
- 2 ) fördernden Mitgliedern
- 3 ) Ehrenmitgliedern
- 4 ) Tagesmitgliedern

## **§ 5**

### **Erwerb der Vereinsmitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, und sich im Sinne des § 2 Abs. 1 betätigen wollen.
- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin Vereinigungen, Firmen, Körperschaften und sonstige am Modellsport interessierte Institutionen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Modellflugsport und um die MFB selbst besonders verdient gemacht haben.
- 4) Tagesmitglieder können natürliche Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, und die sich im Sinne des § 2 Abs. 1 betätigen wollen. Die Tagesmitglieder werden nur tageweise in die MFB aufgenommen.

## **§ 6**

### **Aufnahme in die MFB**

- 1) Ordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand nach freiem Ermessen in den Verein aufgenommen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- 2) Für Fördernde Mitglieder gelten die gleichen Bedingungen wie unter § 6 Abs. 1
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung.
- 4) Tagesmitglieder werden auf dem Fluggelände von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Stimmenmehrheit für den jeweiligen Tag aufgenommen.

Mit dem Eintritt in die MFB akzeptieren die Mitglieder das Ihre Daten gespeichert und weiterverarbeitet werden.

## **§ 7** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austrittserklärung, schriftlich zum 15. September des Geschäftsjahres.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
2. Durch beschlossenen Ausschluss.
3. Durch Eintritt der Liquidation der MFB.
4. Durch Tod.
5. Bei Tagesmitgliedern um 24 Uhr des Aufnahmetages.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch auf irgendwelches Vereinsvermögen. Verpflichtungen der MFB gegenüber bleiben jedoch bestehen.

## **§ 8** **Ausschluss aus der MFB**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

1. das Ansehen und die Interessen der MFB grob fahrlässig oder vorsätzlich schädigt.
2. den Anordnungen seiner Organe zuwider handelt oder gegen die Satzungen der MFB verstößt.
3. trotz mehrfacher Aufforderung durch den Schatzmeister seinen Beitrag nicht in der gestellten Frist bezahlt.

Bei einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Der Beschluss bedarf einer Begründung.

Der Beschluss ist durch Berufung an die Hauptversammlung anfechtbar.  
Entschieden wird mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte und Pflichten aller ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Ab dem vollendetem 12. Lebensjahr können ordentliche Mitglieder auf allen Vereinsversammlungen ihr Stimmrecht ausüben.

Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder werden bei Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart. Es steht Ihnen dasselbe Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder zu. Ausgenommen sind rein sportliche Belange.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird jeweils auf der Hauptversammlung festgesetzt.

Fördernde Mitglieder entrichten den mit dem Vorstand ausgemachten Beitrag gemäß § 9 Abs. 2.

Ehrenmitglieder und Tagesmitglieder zahlen keine Beiträge.

Aufnahmegebühren sind sofort nach erfolgter Aufnahmebestätigung zu entrichten, Mitgliedsbeiträge jährlich im voraus.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das zweifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf.

## **§ 11**

### **Organe der MFB**

- 1) Vorstand
- 2) Hauptversammlung
- 3) Mitgliederversammlung

## **§ 12**

Der Vorstand der MFB besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Schriftführer
- 3) dem Schatzmeister

Die MFB wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## § 13

Der Vorstand gemäß § 12 der Satzung wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand zu Sitzungen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der Vorstand bestimmt seinen Geschäftsbereich selbst. Ihm fallen außer den an anderen Stellen der Satzung vorgesehenen Aufgaben noch folgende zu:

- 1) Festsetzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung
- 2) Ernennung von Ausschüssen für Sonderveranstaltungen
- 3) Ergänzung seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern. Die Zuwahl hat Gültigkeit bis zur nächsten Hauptversammlung.
- 4) Er hat dafür zu sorgen, dass über jede Versammlung bzw. Sitzung ein Protokoll geführt wird welches vom Verhandlungsleiter und dem Verfasser des Protokolls zu unterschreiben ist.

## § 14

### Mitglieder - Versammlungen

Das oberste Organ der MFB ist die Hauptversammlung, die jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres einzuberufen ist und stattfinden muss.

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, einberufen werden.

Mitglieder- Versammlungen, werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag eines Vereinsmitgliedes einberufen.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat 14 Tage vorher, in Textform, zu erfolgen.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist jede Hauptversammlung, soweit diese ordnungs- - und zeitgerecht einberufen wurde, beschlussfähig.

Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor der betr. Versammlung schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung von Anträgen aus der Versammlung entscheidet der Vorsitzende.

**§ 15**  
**Befugnisse der Hauptversammlung**

Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
3. Satzungsgemäß gestellte Anträge und Erlass von Zusatzprotokollen zur Satzung.
4. Satzungsänderungen.
5. Auflösung der MFB.

**§ 16**  
**Abstimmung in der Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel - Mehrheit erforderlich.
- 3) Für die Auflösung der MFB ist eine Dreiviertel Stimmenmehrheit in 2 aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen, die mindestens 4 Wochen auseinander liegen müssen, erforderlich.

**§ 17**  
**Rechnungsprüfer**

Die Hauptversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.

Die Jahresabrechnung ist 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung den Rechnungsprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen durchzuführen.

Die Rechnungsprüfer unterrichten die Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und äußern sich zur Entlastung des Vorstandes.

**§ 18**

Bei Auflösung oder Liquidation der MFB fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung oder Liquidation eingeschriebenen Mitgliedern. (gemäß § 45 Abs. 3 BGB)

**Der Vorstand 30.01.2013**